



Förderung von Solarstromanlagen/-speichern

Fördersätze für Solarstromanlagen bei fester Einspeisevergütung (Kleinanlagen bis einschl. 500 kWp Anlagenleistung) [ct/kWh]				
Inbetriebnahme	Anlagen auf oder an Gebäuden			Freifläche
	0-10 kWp	10-40 kWp	40-500 kWp	0-500 kWp
ab 01. Oktober 2015	12,31	11,97	10,71	8,53
ab 01. November 2015	12,31	11,97	10,71	8,53
ab 01. Dezember 2015	12,31	11,97	10,71	8,53
Reduzierte EEG Umlage auf Eigenverbrauch	-			30 %

Fördersätze für Solarstromanlagen bei Direktvermarktung (verpflichtend ab 500 kWp Anlagenleistung) [ct/kWh]					
Inbetriebnahme	Anlagen auf oder an Gebäuden				Freifläche
	0-10 kWp	10-40 kWp	40-1000 kWp	1-10 MWp	0-10 MWp
ab 01. Oktober 2015	12,70	12,36	11,09	8,91	8,91
ab 01. November 2015	12,70	12,33	11,09	8,91	8,91
ab 01. Dezember 2015	12,70	12,36	11,09	8,91	8,91
Reduzierte EEG Umlage auf Eigenverbrauch	-				30 %

- Auf eigenverbrauchten Strom von Anlagen ab 10 kWp Leistung ist eine reduzierte EEG Umlage zu entrichten.
 - Bei Anlagen über 10 kW erfolgt eine Mischvergütung, z.B. 20 kW-Anlage: $(10/20 \times 12,31 \text{ ct/kWh}) + (10/20 \times 11,97 \text{ ct/kWh}) = 12,14 \text{ ct/kWh}$.
 - Laufzeit der Einspeisevergütung: 20 Jahre plus anteilig das Inbetriebnahmejahr.
 - Die Vergütung ist begrenzt auf Anlagengrößen bis 10 MWp.
 - Freiflächenanlagen: Konversionsflächen / versiegelte Flächen / Gewerbe- und Industrieflächen / baulichen Anlagen an Verkehrswegen. Anlagen auf Ackerflächen werden nicht gefördert.
 - Die Solarstromanlage kann auf bzw. an Gebäuden oder auf einer freien Fläche (außer Ackerflächen) errichtet werden.
- Alle Angaben ohne Gewähr

Förderung von Solarstromanlagen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) legt fest, dass der ins öffentliche Stromnetz eingespeiste Solarstrom vergütet wird – 20 Jahre lang.

Günstige Finanzierungsprogramme, z. B. über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) flankieren die Einspeisevergütung, indem sie Darlehen mit einem sehr günstigen Zinssatz anbieten.

Einspeisevergütung und Direktvermarktung

Kleinanlagen bis 500 kWp werden mit einer festen Einspeisevergütung gefördert.

Das EEG 2014 legt verpflichtend fest, dass Betreiber großer Solarstromanlagen (> 500 kWp) ihren Strom selbst oder über Direktvermarkter vertreiben müssen.

Der Solarstrom wird dabei an der Strombörse verkauft. Der Anlagenbetreiber erhält den Börsenpreis, der sich aus dem tatsächlichen Monatsmittelwert des verkauften Solarstroms errechnet.

Da die Börsenerlöse die Kosten einer Solarstromanlage alleine nicht decken, wird zuzüglich eine Marktprämie gezahlt, die der Differenz zwischen dem Börsenpreis

und der bisherigen Einspeisevergütung entspricht. Hinzu kommt ein Aufschlag von 0,4 ct/kWh als Ausgleich für den Mehraufwand durch die Direktvermarktung.

Dieses Marktprämienmodell gilt seit 01. August 2014 für Neuanlagen ab 500 kWp Leistung und ab 01. Januar 2016 für alle Neuanlagen ab 100 kWp Leistung.

Auch Betreiber von Anlagen unter 500 kWp/100 kWp können ihren Strom direkt vermarkten. Sie bekommen dann ebenfalls die höhere Vergütung.

Eigenverbrauch von Solarstrom

Für den eigenverbrauchten Solarstrom aus Anlagen ab 10 kWp Leistung ist eine reduzierte EEG-Umlage zu zahlen. Dies gilt für alle Anlagen die ab dem 01. August 2014 in Betrieb gegangen sind. Die Reduzierung der EEG-Umlage ist gestaffelt und beträgt:

ab 01. August 2014: 30 %

ab 01. Januar 2016: 35 %

ab 01. Januar 2017: 40 %

der dann jeweils gültigen EEG-Umlage.

Der Eigenverbrauch muss vom Verbraucher des selbst erzeugten Solarstroms mittels geeichtem Zähler gemessen



sen und dem zuständigen Netzbetreiber bis spätestens 31. Mai des Folgejahres mitgeteilt werden.

EEG-Umlage fällt nicht an für:

- Anlagen unter 10 kWp Leistung mit weniger als 10 MWh Eigenverbrauch/Jahr (Bagatellgrenze)
- Kraftwerkseigenverbrauch
- Eigenversorger, die weder mittelbar noch unmittelbar ans Netz angeschlossen sind (Inselsysteme)
- Eigenversorger, die sich vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgen und für den nicht selbst verbrauchten Strom keine EEG-Förderung in Anspruch nehmen.

Erhöht sich die Anlagenleistung einer bestehenden Solarstromanlage durch Erneuerung oder Erweiterung um maximal 30 % ist ebenfalls keine EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch zu entrichten.

Angepasste Degression

Im EEG ist eine Degression der Förderung festgeschrieben. Das bedeutet, die Fördersätze - die dann jeweils für 20 Jahre gelten - werden monatlich angepasst. In Abhängigkeit vom realen Zubau erfolgt eine quartalsweise Korrektur der Degression auf Basis eines „rollierenden“ 12-montigen Bemessungszeitraums. Die Fördersätze werden von der Bundesnetzagentur für jeweils 3 Monate im voraus bekanntgegeben.

Bei Erreichen einer in Deutschland installierten Gesamtleistung von 52 GW fällt die Förderung für neu installierte PV-Anlagen weg (Stand 31. August 2015: 39,28 GW).

Größenbegrenzung für Freiflächenanlagen

Alle Anlagen, die im Umkreis von 2 km und binnen 24 Monaten innerhalb derselben Gemeinde errichtet wurden, werden zur Bemessung der Größengrenze von 10 MWp zusammengefasst.

Förderung von Solarstromspeichern

Betreiber von Solarstrom-Anlagen können durch den Einsatz von Speichern den Anteil ihres selbst genutzten Solarstroms deutlich erhöhen.

Der Staat bezuschusst die Anschaffung von Batteriespeichern um die Markt- und Technologieentwicklung von Batteriespeichersystemen anzuregen. Die geförderten Systeme leisten einen Beitrag zur besseren Integration von kleinen bis mittelgroßen Solarstromanlagen in das Stromnetz.

Tilgungszuschuss

Gefördert wird durch einen Tilgungszuschusses auf einen zinsgünstigen Kredit der KfW-Bankengruppe (KfW Programm 275 „Erneuerbare Energien - Speicher“). Die Förderhöhe ist an die die Leistung der Solarstromanlage gekoppelt. Der Tilgungszuschuss errechnet sich als 30-prozentige Förderquote auf die maximal förderfähigen Kosten von:

- 2.000 €/kWp bei kombinierter Installation von Solarstromanlage und Speichersystem bzw.
- 2.200 €/kWp bei Speicher-Nachrüstung. Zwischen

Inbetriebnahme der Solarstromanlage und des Speichersystems müssen mindestens 6 Monaten liegen. Förderfähig ist die Nachrüstung nur für Anlagen die ab 01.01.2013 in Betrieb gegangen sind.

Die Anlagengröße darf max. 30 kWp betragen. Pro Solarstromanlage wird ein Speichersystem gefördert.

Förderbedingungen

Damit die Vorteile für die Entlastung der Stromnetze greifen, müssen folgende Förderbedingungen erfüllt werden:

- Die Einspeiseleistung der Solarstrom-Anlage ins Netz ist auf 60 Prozent der Anlagenleistung zu reduzieren. Der restliche Strom ist natürlich nicht verloren. Er kann direkt selbst verbraucht oder mithilfe des Speichers später genutzt werden.
- Um eine hohe Qualität und Lebensdauer der Batterien sicherzustellen, werden nur Speichersysteme gefördert, deren Hersteller eine 7-jährige Zeitwertgarantie gibt. Das heißt, dass der Anlagenbetreiber bei Eintreten eines Defekts innerhalb der ersten sieben Jahre den jeweiligen Zeitwert der Batterie ersetzt bekommt.
- Die geförderten Batteriespeichersysteme müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Sie sind mindestens 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben.
- Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher sind durch die geförderten Anlagen einzuhalten.

Weitere Informationen unter www.kfw.de.

Berechnung des Tilgungszuschuss

Beispiel 1: 5 kWp-Solarstromanlage mit Speichersystem, Gesamtinvestition 15.000 €, kombinierte Installation
1. Ermittlung der Kosten für die Solarstromanlage Hier wird nicht der reale Anschaffungspreis angesetzt sondern ein kalkulatorischer Wert von 1600 €/kWp, der von der KfW vorgegeben ist. $5 \text{ kWp} \times 1.600 \text{ €/kWp} = 8.000 \text{ €}$
2. Ermittlung der Speicherkosten = Gesamtinvestitionen abzüglich Kosten für die Solarstromanlage $15.000 \text{ €} - 8.000 \text{ €} = 7.000 \text{ €}$
3. Ermittlung der förderfähigen Kosten = Speicherkosten geteilt durch die Anlagenleistung $7.000 \text{ €} / 5 \text{ kWp} = 1.400 \text{ €/kWp}$ Der Betrag liegt unter den max. Förderkosten von 2.000 €/kWp
4. Ermittlung des Tilgungszuschuss = förderfähige Kosten x Anlagenleistung x 30 Prozent $1.400 \text{ €/kWp} \times 5 \text{ kWp} \times 0,3 = 2.100 \text{ €}$

Beispiel 2: 5 kWp-Solarstromanlage mit Speichersystem, Gesamtinvestition 20.000 €, kombinierte Installation
1. Ermittlung der Kosten für die Solarstromanlage Hier wird nicht der reale Anschaffungspreis angesetzt sondern ein kalkulatorischer Wert von 1600 €/kWp, der von der KfW vorgegeben ist. $5 \text{ kWp} \times 1.600 \text{ €/kWp} = 8.000 \text{ €}$
2. Ermittlung der Speicherkosten = Gesamtinvestitionen abzüglich Kosten für die Solarstromanlage $20.000 \text{ €} - 8.000 \text{ €} = 12.000 \text{ €}$

<p>3. Ermittlung der förderfähigen Kosten = Speicherkosten geteilt durch die Anlagenleistung $12.000 \text{ €} / 5 \text{ kWp} = 2.400 \text{ €/kWp}$ Der Betrag liegt über den max. Förderkosten von 2.000 €/kWp</p>
<p>4. Ermittlung des Tilgungszuschuss = förderfähige Kosten x Anlagenleistung x 30 Prozent $2.000 \text{ €/kWp} \times 5 \text{ kWp} \times 0,3 = 3.000 \text{ €}$</p>

<p>Beispiel 3: Nachrüstung mit Speichersystem, Kosten 7.000 €</p>
<p>1. Ermittlung der förderfähigen Kosten = Speicherkosten geteilt durch die Anlagenleistung $7.000 \text{ €} / 5 \text{ kWp} = 1.400 \text{ €/kWp}$ Der Betrag liegt unter den max. Förderkosten von 2.200 €/kWp</p>
<p>2. Ermittlung des Tilgungszuschuss = förderfähige Kosten x Anlagenleistung x 30 Prozent $1.400 \text{ €/kWp} \times 5 \text{ kWp} \times 0,3 = 2.100 \text{ €}$</p>

<p>Beispiel 4: Nachrüstung mit Speichersystem, Kosten 12.000 €</p>
<p>1. Ermittlung der förderfähigen Kosten = Speicherkosten geteilt durch die Anlagenleistung $12.000 \text{ €} / 5 \text{ kWp} = 2.400 \text{ €/kWp}$ Der Betrag liegt über den max. Förderkosten von 2.200 €/kWp</p>
<p>2. Ermittlung des Tilgungszuschuss = förderfähige Kosten x Anlagenleistung x 30 Prozent $2.200 \text{ €/kWp} \times 5 \text{ kWp} \times 0,3 = 3.300 \text{ €}$</p>

Solar-Darlehen bei der KfW

KfW Programm „Erneuerbare Energien“

Die KfW Bankengruppe ist Eigentum von Bund und Ländern. Sie fördert Solarstromanlagen und Batteriespeichersysteme im Rahmen des Förderprogramms „Erneuerbare Energien (Programmnummer 274 + 275)“ mit zinsgünstigen Krediten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kfw.de

Wer wird gefördert?

- Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die wirtschaftlich tätig sind (den erzeugten Strom einspeisen)
- Landwirte, Freiberufler
- In- und ausländische, gewerbliche Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.
- Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind

Was wird gefördert?

- Programm 274 (Photovoltaik-Anlagen): Der Erwerb, die Errichtung und die Erweiterung von Solarstromanlagen, auch als Verbundvorhaben, bei denen die Stromerzeugung mit Energiespeichern und/oder Lastmanagement kombiniert wird.
- Programm 275 (Speicher): Neuinstallation von stationären Batteriespeichersystemen in Verbindung mit einer Solarstromanlage.

Wie wird gefördert?

Antragsteller erhalten ein zinsgünstiges Darlehen zum Bau der Solarstromanlage bzw. zusätzlich einen Tilgungszuschuss für das Speichersystem. Den Antrag stellen sie bei ihrer Hausbank. Dazu ist ein Angebot eines Installatu-

ers erforderlich. Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes zugesagt.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonitätseinstufung) von der Hausbank festgelegt.

Die aktuellen Konditionen sind im Internet unter „www.kfw.de/konditionen“ abrufbar.

Der Finanzierungsanteil kann bis zu 100% der förderfähigen Kosten betragen. Die Auszahlung erfolgt zu 100%. Die Abrufrfrist des Darlehens beträgt 1 Jahr.

Die Kreditlaufzeit beträgt wahlweise:

- Bis zu 5 Jahre bei max. 1 tilgungsfreien Anlaufjahr
- Bis zu 10 Jahre bei max. 2 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Bis zu 20 Jahren bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Bei Kreditlaufzeiten bis zu 10 Jahren wird der Zinssatz über die gesamte Laufzeit festgeschrieben, bei längeren Laufzeiten erfolgt die Zinsbindung für 10 Jahre oder für die gesamte Laufzeit.

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Solar-Darlehen bei Kreditinstituten

Mittlerweile haben sich bankenspezifische Solarkredite am Markt etabliert, z. B. bei der Umweltbank, bei den Landesbausparkassen etc.

Ein Übersicht über die Anbieter von Solarkrediten finden Sie z. B. unter „www.solarkredit.com“. Informieren Sie sich auch bei Ihrer Hausbank.

